10. Über bertragliche Preisbindungen der zweiten Hand, ihre Boraussehungen und Wirkungen, sowie über die Frage der Sittenwidrigkeit solcher Bindungen.

Kartellverordnung §§ 1, 3. BGB. § 138.

II. Zivissenat. Urt. v. 22. Mai 1931 i. S. B. & G. Embh. (Bekl.) w. Reichsverband des Kraftsahrzeughandels und =gewerbes e. B. (Kl.). II 402/30.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für handelssachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die verklagte Firma handelt mit Kraftwagenzubehör. Sie hat in ihrem Geschäftsbetrieb von der C. C. Compagnie Smbh. in H. von dieser hergestellte "Continental" Kraftwagen-Luftreisen täuflichgeliefert erhalten. Die C. C. Compagnie hat im Dezember 1929 mit einer großen Anzahl anderer Kabriken, die sich mit der Herstellung von Kraftwagenreifen befalsen, vertragliche Vereinbarungen zur "Regelung des Kraftwagenreisengeschäfts für 1930" getroffen und zwar, wie es unter § 1 bes sog. Reifenvertrags heifit, zu dem Aweck, "den Handel mit Kraftwagenreifen in wirtschaftlich gesunden Bahnen zu erhalten". Die Vereinbarungen sollten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1930 gelten. Sie traten an die Stelle des sog. Kraftwagenreifenvertrags von 1929, der bis 31. Dezember 1929 galt und zwischen den sog. Vertragsfabriken einerseits, dem klagenden Berbande und der Vereinigung Deutscher Gummireisen-Händler und -Reparateure e. B. in B. anderseits abgeschlossen worden war. Die Abmachungen für 1930, an denen mehr als 20 Reifensabriken beteiligt waren, bestimmen u. a., daß als Wiederverläuser ab 1. Januar 1930 nur solche Bersonen und Firmen anzusehen seien, die auf Grund einer Brüfung bereits in die Wiederverkäuserliste aufgenommen seien oder noch auf Grund eines sog. Anerkennungsberfahrens aufgenommen würden, daß ferner Kraftwagenreifen zu Wiederverkaufspreisen und Wiederverkaufsbedingungen (wie sie in zwei Anlagen als "einheitliche und bindende" niedergelegt sind) nur an Bersonen und Firmen geliefert werden dürften, die zu den im Bertrag genannten gehören. Es folgen bann Bestimmungen über bas Verbot von Sonbervergunstigungen, über Rahlungsbedingungen für Wiederverkäufer und fog.

Grofverbraucher, über die Erledigung von Erfagansprüchen, über fog. Sonderverkäufe und über "einheitliche Wiederverkaufsbestimmungen". Bezüglich der letteren heißt es, daß sich die Bertragsfabriken verpflichteten, einheitliche Wiederverkaufsbestimmungen, wie sie die einen Bestandteil des Vertrags bildende Ansage enthalte, für die Wiederverkäuser ihrer Kraftwagenreisen sestzulegen. In den Bedingungen für Wiederverfäufer ist zunächst hervorgehoben, daß jede Vertragsfabrik in der Restsetung der Breise ihrer Verkaufsbreislisten (sog. Bruttolistenpreise) frei sei; festgelegt sind aber wieder u. a. die Rabattfätze ber Wiederverkäufer. Die Belieferung der Verbraucher ist den Wiederverkäufern vorbehalten mit Ausnahme der Großverbraucher, die von den Fabriken selbst unmittelbar und zwar mit Rabatten zwischen 5 und 30% beliefert werden bürfen. Im Gegensatzum Kraftwagenreifenvertrag von 1929 enthält der Bertrag von 1930 nichts über einen Preisschutz. Nach der die Regelung des Kraftwagenreifen-Geschäfts für 1930 betreffenden Nr. 8 der "Schriftenreihe" des Klägers wäre dies absichtlich geschehen und sollte es jeder einzelnen Verbandsfabrik freistehen, ob sie Preisunterbietungen mit ihren Erzeugnissen dulden wollte oder nicht, und welche Magnahmen sie gegebenenfalls gegen Preisunterbietungen ergreifen wollte. Dem "Reifenvertrag für 1930" sind als Anlagen und Vertragsbestandteile angehängt: die "Wiederverfaufsbestimmungen" und "einheitliche und bindende Lieferungs- und Rahlungsbedingungen sowie Mängelhaftung". Die C. C. Compagnie hat für ihre Reifen den "Preisschup" eingeführt. Sie hat Preisissten mit ben fraglichen Preisbestimmungen, Verkaufspreisen und Lieferungsbedingungen Ende Dezember 1929 an ihre Abnehmer versandt. barunter auch die Beklagte; diese hat die Preististen entgegengenommen und daraushin Reisen von der C. C. Compagnie bezogen. Sie hat weiter den Verpflichtungsschein (Revers) der C. C. Compagnie über beren Breisschut am 31. Januar 1930 unterschrieben und ber Compagnie übersandt. Der Schein enthält die Berpflichtung, beim · Berkauf von Reifen der C. C. Compagnie die von dieser festgesetzten Berkaufspreise streng einzuhalten, sie weber birekt, noch indirekt zu unterschreiten, bei Beräußerung an Wiederverkäufer ben letteren dieselbe Pflicht aufzuerlegen und als Wiederverkäufer nur solche Personen und Vereinigungen zu behandeln, deren Eigenschaft als "Branchehandler" der C. C. Compagnie mit Sicherheit bekannt sei.

Im Fall eines Verstoßes gegen den Preisschutz sollte die C. C. Compagnie berechtigt sein, die weitere Lieserung von Reisen zu verweigern und von getätigten Abschlüssen zurückzutreten. Sodann folgen nachstehende weitere Klauseln:

Bei einem Verstoß versallen wir serner in eine Vertragsstrase von 50% des für die vertragswidrig gelieserte Ware vorgeschriebenen Versausspreises, mindestens in Höhe von 500 KM.,
deren Angemessenheit anersannt und auf deren richterliche Herabsehung verzichtet wird. Alle über diesen Anspruch auf Vertragsstrase hinausgehenden Ansprüche Ihrerseits, insbesondere auf
Unterlassung, bleiben durch die Zahlung der Vertragsstrase unberührt ... Der Inhalt dieser Urtunde wird mit unmittelbarer
Rechtswirfung gemäß § 328 BGB. zugunsten des Reichsverbandes des Krastsahrzeughandels und -gewerbes e. V. Versin
— des Klägers — übernommen.

In der Folge hat die Beklagte unter dem 13. Februar 1930 an Kunden folgendes Rundschreiben versandt:

Vertrauliche Preise!

Auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen im Vertrauen auf Ihre Verschwiegenheit ein Vorzugsangebot in Autobereifung unterbreiten . . . Autobereifung in- und ausländischer Fabrikate, nur sabrikfrische Ware erster Wahl zu den Originalsabrikpreisen abzüglich 20% Rabatt und 2% Kassaktonto.

Nach der Behauptung des Klägers hat die Beklagte serner im Februar und März 1930 Preisschuhmare der E. C. Compagnie unter dem Listenpreis verkauft. Gestütt hierauf sowie auf den Verpslichtungsschein, den Preislistenvermerk und den Inhalt des Preisschuh-Kundschreibens der C. C. Compagnie vom 31. Dezember 1929 hat der Kläger Verurteilung der Veklagten dahin beantragt: sie habe 1. zu unterlassen, die Kraftwagenluftreisen der C. C. Compagnie unter den von ihr festgesetzen Kleinverkaufspreisen (Vruttolistenpreisen) zu verkaufen, auzubieten und feilzuhalten; 2. an den Kläger eine Vertragsstrase von 500 KM. nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte begehrt widerklagend Feststellung: daß dem Kläger auf Grund der von den Parteien des Krastwagenreisenvertrags für 1930 den Abnehmern auferlegten Lieserungs-, Zahlungs- und Preisschutzbestimmungen und aus der Unterzeichnung des Reverses vom 31. Januar 1930 durch die Beklagte keinerlei Mechte irgendwelcher Art gegen sie zustehen. Sie bestreitet insbesondere die Sachberechtigung des Klägers, hält die Preisschutz-, Zahlungs- und Lieserungsbedingungen wegen sittenwidriger Anebelung, wucherischer Ausdeutung unter misbräuchlicher Ausnützung der wirtschaftlichen Machtstellung der Reisenfabriken für nichtig und macht gestend, dem Unterlassunspruch sehle es überhaupt an der nötigen Grundlage, denn sie — Beklagte — habe nicht gegen die Preisschutzslauseln verstoßen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben; das Kammergericht hat umgekehrt erkannt. Die Revision der Beklagten blieb ersolglos.

Aus den Gründen:

1. Das Kammergericht hat vorab geprüft, ob die Ansprüche des Klägers auf Vertrag gestüht werden können. Es bejaht diese Frage, indem es einmal den Verpflichtungsschein vom 31. Januar 1930, sodann die widerspruchslose Entgegennahme des Kundschreibens der C. C. Compagnie vom 31. Dezember 1929 und der Preisliste Nr. 15 vom 2. Januar 1930 — und zwar die beiden setzteren Tatumstände je im Zusammenhalt mit nachsolgendem Warenbezug dei der C. C. Compagnie — als selbständige vertragsiche Verpflichtungsgründe gelten lassen will.

Demgegenüber meint die Revision, durch die widerspruchslose Entgegennahme gedruckter allgemeiner Lieferungs- oder Wiederverkaufsbestimmungen, sei es mit oder ohne Bestellung, komme noch
keine Bereinbarung in dem Sinne zustande, daß der Besteller und Empfänger die ihm mitgeteilten Bedingungen vertraglich anerkenne; die gegenteilige Ansicht des Berufungsgerichts sei rechtsirrig. Kun
ist aber anerkannten Rechtens, daß, wenn ein Kausmann einem anderen seine Geschäftsbedingungen unter dem Hinweis darauf mitteilt, daß sie für künstige Geschäfte maßgeblich sein sollen, und wenn dann der andere Teil, ohne Widerspruch dagegen zu erheben, mit ihm solche Abschlüsse tätigt, die mitgeteilten Geschäftsbedingungen mangels anderweitiger Vereindarung stillschweigend Bestandteil der einzelnen Verträge geworden sind. Im übrigen kommt es hier daraus

gar nicht an. Denn auf alle Fälle hätte sich die Beklagte durch den Rerpflichtungsschein vom 31. Januar 1930 vertraglich auf die Preisschuthestimmungen verpflichtet, falls biese Bindung nicht etwa aus anderen Rechtsgrunden entfiele. Gewiß wurde eine einseitige Berpflichtungserklärung der Beklagten zur Herbeiführung einer solchen Bindung nicht ausreichen. Es bedarf hierzu vielmehr regelmäßig der Bertraasform, weil es sich um die Begründung schuldrechtlicher Berpflichtungen handelt. Die Vertragsform ist aber gewahrt. Es liegt ein sog. Revers-Vertrag vor, wie er gerade bei preisgebundenen Waren vielsach üblich ist (vgl. hierüber R. Nay in Kartellr. Rosch. 1927 S. 102fla.; Blum ebenda S. 383flg.). Die C. C. Compagnie hat unbestrittenermaken die Übernahme der Revers-Verpflichtungen burch Unterzeichnung eines Vordrucks von der Beklagten gefordert. und diese ist durch Ubersendung bes von ihr unterschriftlich vollzogenen Scheins bem nachgekommen. Durch Untrag und Unnahme ist so der Revers-Vertrag abgeschlossen worden.

2. Die Revision rügt weiter, das Kammergericht halte die auf die Kartellverordnung gestützten Einwendungen der Beklagten zu Unrecht sür unbegründet. Soweit sie in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf § 9 KartBo. aussührt, Sperren und ähnliche Maßnahmen auf Grund von Verträgen oder Beschlüssen der in § 1 KartBo. bezeichneten Art dürsten nur mit zuworiger Genehmigung des Vorsitzenden des Kartellgerichts verhängt werden, ist dem entgegenzuhalten, daß es sich hier nur um den Anspruch auf Unterlassung der Preisunterbietung und um einen Vertragsstraseanspruch handelt. Weder sür den einen noch für den anderen dieser Ansprüche tressen die Voraussehungen des § 9 KartBo. zu; dies gilt insbesondere auch für den Vertragsstraseanspruch (RGB. Bd. 122 S. 260). . . .

Es ist sodann versehlt, wenn die Revision in Ansehung der Preisschutzbestimmungen des Reverses, auf den die Mage in erster Linie gestützt wird, Berletzung des § 3 KartBo. rügt und daraus die Nichtigseit der Reversadrede herseiten will.

Gewiß stellt der sog. Kraftwagenreisenvertrag für 1930 einen Kartellvertrag im Sinne des § 1 KartBo. dar, weil er Verpstichtungen über die Handhabung des Absahes, über die Anwendung von Geschäftsbedingungen usw. enthält. Das bestreitet auch der Kläger nicht. Wohl aber wendet er sich dagegen, daß der Preisschuh selbst Gegenstand der Kartellbindung sei. Der Berusungsrichter hat diese

Frage geprüft und verneint. Er hat das Richtbestehen kartellmäßiger Abreden insoweit insbesondere aus der unwidersprochen gebliebenen Behauptung des Klägers gefolgert, daß von den am Kartellvertrag beteiligten 26 Unternehmern nicht weniger als acht überhaupt keinen Breisschut eingeführt hätten. Diese Erwägung liegt auf rein tatsächlichem Gebiet. Sehr wohl konnte aus diesem Verhalten eines erheblichen Teils der Kartellmitglieder geschlossen werden, daß der Preisschut allen Ernstes nicht in den schriftlichen Kartellvertrag einbezogen worden ist, und zwar eben beshalb nicht, weil insoweit bem einzelnen Kartellteilnehmer völlig freie Hand gelassen wurde, der Preisschutz also in der Tat nicht von den Kartellbindungen ergriffen werden sollte. Dazu kommt, daß der Kraftwagenreifenvertrag ausdrücklich bestimmt, in der Festsehung der Preise der Verkaufspreislisten solle jede Vertragsfabrik frei fein. Was die Revision bagegen vorbringt, ist lediglich tatfächlicher Art. Wit der Frage der Anwendbarkeit des § 3 KartBo. nicht zu verwechseln ist die weitere Frage. ob solche Revers-Bindungen, wie sie die C. C. Compagnie ihren Abnehmern auferlegt, an und für sich schon unter § 1 das. fallen, sei es, daß die Vereinbarung zwischen der C. C. Compagnie als Unternehmerin und bem einzelnen Abnehmer über die Breisbindung und den Preisschut oder die Gesamtheit der von ihr mit ihren Abnehmern geschlossenen Verträge als Kartellvertrag oder kartellähnliche Abrede i. S. des § 1 a. a. D. anzusehen ist. Beides ist indessen zu verneinen, iedenfalls für den Rechtszustand, wie er zur Zeit der Erlassung des angegriffenen Urteils borlag (Say-Tichierschith Unm. 8 ju § 1 RartBo.; Isan in Rartellr. Rosch. 1927 S. 106; Blum ebenda S. 387 und Kartellr. Rofch. 1931 S. 245fig. [249], bgl. auch über die unter § 1 KartBo. fallenden Vereinbarungen RGA. Bd. 114 S. 262. Jest: § 1 206. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller Notstände vom 26. Juli 1930 [RGBl. I S. 328] und hierzu einerseits Wolff Kartellnotverordnung S. 25fla. anderseits Blum Kartellr. Rosch. 1931 S. 249fla.).

3. Unbegründet ist aber auch die fernere Rige, daß der Borderrichter die Sittenwidrigkeit der Vertragsabreden zu Unrecht verneint habe.

Aus dem Umstand, daß die am Abschluß des Kraftwagenreisenvertrags beteiligten Fabriken zu einem nicht unwesentlichen Teil den Preisschuß nicht eingeführt, jedoch die sonstigen für den Geschäfts-

verkehr mit den Abnehmern dort festgelegten Bestimmungen übernommen haben, folgert das Berufungsgericht, daß die Preisschutzbestimmungen selbst trop bes "wirtschaftlichen" Zusammenhangs mit den übrigen Gelchäftsbedingungen keineswegs eine "rechtliche Einheit" mit diesen bilbeten, sondern an sich auch dann, wenn die sonstigen Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen sittenwidrig wären, für sich allein Rechtsbestand haben könnten und auch hätten, und daß bemnach den Alagansprüchen, die sich vorab auf die Breisschutabrede stütten, durch eine etwaige Richtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen der Rechtsboden noch nicht entzogen wäre. Dagegen macht die Revision geltend: Breisschutz und Revers seien nicht als selbständige Verträge, sondern in rechtlicher Hinsicht nur in Verbindung mit dem Kartellvertrag zu würdigen, weil sie nur in diesem ibre wirtschaftliche und rechtliche Grundlage hätten. Dies folge schon aus dem viertletten Absat der übereinstimmenden Lieferungsbedingungen, worin es heiße: "Wir haben ferner das Recht, eine Weiterbelieferung mit Kraftwagenreifen von der Unterzeichnung eines Reverses abhängig zu machen, der den Wiederverkäufer durch diese ihm ohnehin obliegende Veryflichtung erneut festlegt." Durch biese "authentische" Erklärung der Vertragsfabriken sei der Rusammenhang bes Preisschutes mit dem Kartellvertrag ausdrücklich zugegeben; ein wesentlicher Bestandteil bes letteren seien aber die als Anlage dem Kartellvertrag beigefügten und in seinem § 9 ausbrudlich in Bezug genommenen Wieberverkaufsbestimmungen. Seien lettere ungultig, so gelte ein gleiches auch für die Bestimmungen über ben Breisschut, weil diese wiederum einen wesentlichen Teil der vereinbarten Wiederverkaufsbestimmungen bildeten. Dieselbe Rechtsfolge ergebe sich sinngemäß aus § 139 BGB., wonach die Nichtigkeit eines Teils eines Rechtsgeschäfts die Nichtigkeit des ganzen Geschäfts nach sich ziehe. Nach Lage der Sache könne nicht angenommen werden, daß die vertragschließenden Teile die Preisschutzvereinbarungen ohne die Wiederverkaufsbestimmungen oder ohne den Kartellvertrag getroffen hätten.

Gegenüber diesem Vorbringen der Revision ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die von ihr mitgeteilte Klausel weder im Krast-wagenreisenvertrag selbst noch in dessen Anlagen steht; beide ent-halten von einem Preisschutz und von einer Reverz-Verpslichtung dazu gar nichts. Insoweit ist auf das oben in Kr. 2 Gesagte zu ver-

weisen. Die Klausel, welche die Revision im Auge hat, findet sich vielmehr im Rundschreiben der C. C. Compagnie vom 31. Dezember 1929, das sich aber nur mit dem Preisschut befaßt, und in den Breisschutbestimmungen der C. C. Compagnie selbst (val. die Breisliste Nr. 15 vom 2. Januar 1930). Dort sind aber gerade die "autonomen" Breisschutbestimmungen unter der Uberschrift "Breisschut für Continental Kraftwagenreisen" den vorher mitgeteilten "einheit= lichen und bindenden Lieferungs- und Rahlungsbedingungen, sowie Mängelhaftung für Kraftwagenluftreifen 1930" gegenübergestellt. Daburch kommt klar zum Ausdruck, daß es sich bei der Revers-Klausel in Ansehung des Areisschutzes und bei diesem selbst eben nicht um eine auf Grund und in Erfüllung der Kartellbindungen übernommene Bedingung, sondern um Einzelbedingungen handelt, bie von der C. C. Compagnie in eigener, freier Entschließung aufgestellt worden lind, also um einen sog, autonomen Preisschuk. Grundsäkliche Bebenken gegen die Aulässigkeit vertraglicher Breisbindungen der zweiten und weiteren hand bestehen nicht, soweit sich diese Bindungen im Rahmen des allgemeinen Rechts halten. Wie ebenfalls schon ausgeführt, handelt es sich bei dem Revers, auf den der Rläger seine Ansprüche vorab stütt, um einen schuldrechtlichen Vertrag, in bem sich die Beklagte der C. C. Compagnie gegenüber verpflichtet hat. beim Weiterverkauf von Kraftwagenreifen — der Breisschutz bezieht ·sich nur auf Waren der C. C. Compagnie — bestimmte Bedingungen einzuhalten, bestimmte Handlungen zu unterlassen und im Fall der Buwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Dieser Revers-Bertrag hat gegenüber dem Kartellvertrag, wie auch gegenüber den zu Bestandteilen der einzelnen Kaufverträge gewordenen sonstigen Geschäftsbedingungen rechtlich selbständigen Tharakter. Er wird insbesondere nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres hinfällig, wenn jene anderen Bedingungen — sei es überhaupt, sei es in einzelnen Teilen wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht, namentlich gegen § 138 BGB., nichtig sein sollten. Das verkennt die Revision. Die Nichtigkeit des Kartellvertrags zöge an sich überhaupt noch nicht die Richtigkeit der von den einzelnen Kartellmitaliedern mit ihren Kunden aeschlossenen Rauf- und sonstigen Verträge nach sich. Bur Nichtigkeit auch dieser Abmachungen wäre vielmehe erforderlich, daß gerade die Umstände, die dem Kartellvertrag als solchem den Stempel der Sittenwidrigkeit aufdrückten, auch die Verträge mit den Kunden

beherrschten und, entweder für sich allein oder im Zusammenhalt mit anderen Umständen, auch sie als sittenwidtig erscheinen ließen.

Der Preisschut selbst war aus dem Rahmen der Kartellbindungen herausgenommen; seine Einführung war ins freie Ermessen jedes ber Kartellbeteiligten gestellt, die in der Festsetzung ihrer Bruttolistenbreise kartellmäßig überhaupt freie Hand hatten. Daß die C. C. Compagnie besonderen Wert gerade auf den Breisschutz legte, ergibt sich aus seiner Einführung für ihre Ware. Die Rechtslage der Beklagten, die selbst vorträgt, daß sie die Ware ber C. C. Compagnie im Interesse der gedeihlichen Entwicklung ihres Betriebs führen musse, wurde sodann trot des Preisschutes durch eine etwaige Nichtigkeit der ihr nach den übrigen Geschäftsbedingungen der C. C. Compagnie auferlegten Verpslichtungen nur verbessert, nicht aber verschlechtert werben. Bei dieser Sachlage kann es nicht als rechtsirrtümlich angesehen werben, wenn das Berufungsgericht, ersichtlich auf Grund der gleichen Erwägungen, zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die etwaige Nichtigkeit des Kartellvertrags und der sonstigen Geschäftsbedingungen für die auf den Revers-Vertrag gestütten Magansprüche ohne Belang wäre. Im übrigen hat der Berufungsrichter eingehend die Frage erörtert, ob etwa der Revers-Vertrag selbst wegen Verstoßes gegen § 138 BBB. als nichtig anzusehen sei. Er hat dabei insbesondere geprüft, ob der Preisschutz eine unsittliche Knebelung der Beklagten enthält, hat dies aber verneint. Er betont, daß ein erheblicher Teil der kartellbeteiligten Kraftwagenreifen-Kabriken überhaupt keinen Preisschut eingeführt habe, die Beklagte also zur Dedung ihres Reifenbedarfs nicht auf die den Preisschut pflegenden Reifenfabriken angewiesen sei. In diesem Ausammenhang wäre noch anzuführen, daß Verstöße gegen den Preisschutz ber einen ober anderen von den Verbandsfabriken die Beklagte keineswegs vom Berbandsverkehr überhaupt ausschließen. Aus den von ihr vorgelegten Schreiben anderer Verbandsfabriken ergibt sich vielmehr nur, daß biese die Einhaltung der eigenen Bruttolistenpreise und eine entsprechende Verpflichtung der Beklagten auf sie verlangen. Berufungsgericht stellt weiter fest, daß zudem die Beklagte auch noch von den Kartell-Außenseitern beziehen könne, worunter sich große und namhafte Unternehmungen befänden. Ferner wird erwogen, daß die von der C. C. Compagnie der Beklagten belassene Verdienstsbanne sehr erheblich sei. Das angefochtene Urteil weist in diesem Zusammenhang barauf hin, daß die Beklagte in ihrem Rundschreiben vom 13. Februar 1930 einen Rabatt von nicht weniger als 22% andiete und sich dabei immer noch gut stelle, da nicht anzunehmen fei, daß sie "schleudere, um sich zu ruinieren"; sei aber die bom Hersteller dem Händler gelassene Berdienstspanne so groß, daß die "Breisschleuberer" unter ihnen 22% Rabatt gewähren könnten und ber Erteilung folder Aufträge sogar noch, wie es in dem Rundschreiben der Beklagten vom 13. Februar 1930 heiße, gern entgegenfähen, so könne in dem Awang zur Einhaltung der Listenbreise keine unlautere Beeinträchtigung ber händler gefunden werden. Diese Erwägungen sind rein tatfächlicher Natur. Sie besagen, daß die Beklagte unschwer auch von Herstellungsfirmen ohne Preisschut Reifen beziehen könne, daß ihr aber im Fall des Reifenbezugs von der Klägerin der Weiterabsatzu den gebundenen Listenpreisen eine sehr beträchtliche Berdienstspanne lasse. Schon damit ist der Annahme der Boden entzogen, daß die Beklagte durch die Preisschupklausel des Reverses sittenwidria gefnebelt worden fei.

Die Ausführungen bes Berufungsgerichts geben auch insoweit, als es sich um die Höhe der Vertragsstrafe handelt, keinen Anlah zu rechtlichen Bedenken. Die Revision stellt im besonderen barauf ab, daß der Breisschut um deswillen unsittlich sei, weil durch ihn die Händler genötigt würden, ihren Abnehmern verschiedene Breise festzuseten, und weil die C. C. Compagnie überdies das Recht habe, an zahlreiche Verbraucherarupben unter völliger Ausschaltung bes Handels unmittelbar zu liefern. Warum aber in der Befugnis der C. C. Compagnie, an gewisse Großverbraucher unmittelbar zu liefern, eine Sittenwidrigkeit enthalten sein soll, ist nicht ersichtlich. Gewiß ist richtig, daß nach den Preisschutzbedingungen der Wiederverkaufspreis kein einheitlicher ist, daß vielmehr gewissen Abnehmern oder Gruppen von Abnehmern auf die Bruitolistenpreise Rabatte von verschiedener Höhe gewährt werden können, je nach der Augehörigkeit des Käufers zur einen ober anderen Gruppe. Aber beshalb wäre ein auf folcher Grundlage aufgebauter vertragsmäßiger Preisschut noch lange nicht sittenwidrig. Autreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß bier die Möglichkeit solcher Rabattfätze jedem Händler gleichmäßig offensteht und daß sie nur davon abhängt, ob sich unter seinen Abnehmern solche befinden, die zu der einen oder anderen Rabattgruppe

gehören. Insosern sind Klein- und Großhändler durchaus gleichgestellt. Die Sinräumung von Rabatten an Großabnehmer ist
im übrigen wirtschaftlich etwas Alltägliches, und Preisschukklauseln,
die insoweit dem Händler einen gewissen Spielraum in den sonst
gebundenen Preisen lassen, sind entsernt noch nicht sittenwidrig,
wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt. Was die Revision
dagegen vordringt, ist nicht stichhaltig. Ob durch diese Großabnehmer-Rabatte die Lückenlosigkeit des Preissystems beeinträchtigt
wird mit der Folge, daß die Möglichkeit eines Borgehens aus
§ 1 UnlWG. oder aus § 826 BGB. gegen die "Schleuderer" entsiele, kann auf sich beruhen, da es sich hier nur um die vertragliche Verpflichtung der Beklagten zur Einhaltung der geschützen
Preise handelt.

Nach alledem hat der Berufungsrichter die Nichtigkeit der Nevers-Berpflichtungen vom 31. Januar 1930 wegen Sittenwidrigkeit ohne Rechtsirrtum verneint.

4. Die Revision macht weiter geltend: Der Preisschut werbe weder von den Fabriken noch von den Händlern beachtet. Es sei allgemein bekannt, daß Reifen und Schläuche der Vertragsfabriken in vielen Wirtschaftsverbänden und Klubs von Kraftsahrern mit unzulässigen Rabatten öffentlich angeboten und auch an die Mitalieder verkauft würden. Die Beklagte habe auch Beweis dafür angetreten, daß zahlreiche Händler die Breisschutbestimmungen der Vertragsfabriten nicht beachteten. Kun ist zuzugeben, daß der Revers-Vertrag, mag dies auch im Verpflichtungsschein und in den Preisschutzbedin= gungen nicht ausbrücklich gesagt sein, für den Revers-Berechtigten die Verpflichtung begründet, das Preisschupspstem ernstlich gegen Berftoße zu verteidigen und hierbei nicht willfürlich vorzugehen. Denn billigerweise kann er die Revers-Kunden nur dann an der Revers-Verpflichtung festhalten, wenn er auch seinerseits das Erforderliche tut, um die durch den Breisschut bezweckte Gleichmäßigkeit der Kleinverkaufspreise wirklich durchzusehen. Das hat aber der Berufungsrichter keineswegs verkannt. Er ist im Gegenteil auch auf diesen Einwand der Beklagten sachlich eingegangen und auf Grund des vom Kläger vorgelegten Urkundenmaterials zu der Annahme gelangt, es könne keine Rebe davon sein, daß gerade die C. C. Compagnie nicht ernstlich und mit Erfolg bemüht sei, ihren Preisschut den Händlern gegenüber gleichmäßig durchzuführen. . . .

5. Unter Bezugnahme auf die Enischeidung der Vereinigten Rivillenate RGA. Bb. 72 S. 393 sucht die Revision barzulegen, daß auch im Kalle der Gultigkeit der Verpflichtung der Beklagten auf Einhaltung der Preisschutz-Bestimmungen der C. C. Compagnie der Unterlassungsanspruch unbegründet wäre. Diese Darlegung weist aber schon in ihrem Ausgangspunkt einen tatfächlichen Arrtum auf. Die Revers-Verpflichtung zur Einhaltung der Bruttolistenpreise bezieht sich keineswegs nur auf Verkäufe an Wiederverkäufer, sondern ailt für Veräußerungen an Abnehmer jeder Art; die vertragsmäßige Bervflichtung geht hier nicht nur auf ein Tun, sondern ausdrücklich auch auf ein Unterlassen. Denn in Rr. 1 der Revers-Bedingungen heißt es u. a.: "wir anerkennen, verpflichtet zu sein, die festgesetzten Bruttolistenpreise weber birekt noch indirekt in ber bort naber bezeichneten Art und Weise zu unterbieten." Die Verpflichtung, nicht zu unterhieten, ist aber nichts anderes als eine echte Verpflichtung zur Unterlassung, die hier kraft unzweideutigen besonderen Bersprechens übernommen worden ist. Nach § 241 Sat 2 BBB. fann die Leistung des Schuldners auch in einem Unterlassen bestehen. Ein rechtliches Hindernis gegen die Übernahme einer schuldrechtlichen Berpflichtung, Baren nicht unter einem bestimmten Breise abzugeben. besteht im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit nicht, wie schon ausgeführt worden ist. Gewiß schließt die Verpflichtung zu einem positiven Tun grundsätlich auch schon die Pflicht in sich, alles zu unterlassen, was die Erfüllbarfeit der geschuldeten Leistung vereiteln würde. Es mag auch sein, daß bei negativen Verpflichtungen, die sich als bloke Folgeerscheinung einer positiven Verpflichtung darstellen, häufig die selbständige Klagbarkeit der Unterlassungspflicht zu verneinen ist. Das schließt aber nicht aus, daß im Rahmen ber bas Schuldrecht grundsählich beherrschenden Vertragsfreiheit durch rechtsgeschäftliche Abrede die Unterlassungspflicht zur selbständigen Vertragspflicht erhoben wird, mit der bewußten und gewollten Folge, daß der Berechtigte sie gegebenenfalls mit den gesetlichen Rechtsbehelfen, insbesondere also im Wege der Klage verfolgen und nach § 890 ABO, auch durch Bollstredung erzwingen kann. Etwas anderes besagt auch RGA. Bb. 72 S. 393 nicht. Es ist dort im Gegenteil ausgeführt, daß durch die Berneinung der Frage, ob bei den auf ein positives Tun gerichteten Verpflichtungen kraft Gesetzes ein klaabarer Unibruch auf die darin eingeschlossene selbstverständliche Verpflichtung zur Unterlassung eines der positiven Verpssichtung widersprechenden Tuns gegeben sei, der Entscheidung tatsächlich anders liegender Fälle nicht vorgegriffen werde, in denen durch ausdrückliche oder aus den Umständen zu entnehmende stillschweigende Vereinbarung ein selbständiger Unterlassungsanspruch begründet worden sei. Letzteres trifft kraft ausdrücklicher Vertragsabrede für den hier in Rede stehenden Unterlassungsanspruch zu...